

lichen Eigenschaft mit durch Luftangriffe besonders gefährdeten Betrieben, z. B. Munitionsfabriken, Waffenfabriken oder militärischen Einrichtungen, wie Luftschiffhallen, Flugzeugwerften, Truppenübungsplätzen usw., in Berührung kommt, nur einfach mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden; auch die betreffenden Betriebe selbst dürfen bei der Frage nicht näher bezeichnet werden.

Zurückbehandlungen werden nach § 9 Buchst. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bekräftigt.

Die R. Oberämter werden ersucht, einen entsprechenden Hinweis auf diese Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Stuttgart, 8. November 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Wachtler.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz., vom 11. August 1915 Nr. 186 S. 1711.)

Der Betrieb der Versicherung gegen Schäden durch feindliche Luftfahrzeuge wird auf Grund des § 9 Buchst. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Verfassung des Deutschen Reiches unterjocht, weil dieser Versicherungsbetrieb Gemeindefürsorge und Anzeigen voraussetzt, die den militärischen Interessen widersprechen.

Verficherung
gegen
Luftfahrzeuge.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse und ihre Fortsetzung auf Grund der bisherigen Bedingungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Stuttgart, den 7. August 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Wachtler.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps, betreffend das Fahren der Kraftfahrzeuge mit geöffneter Auspuffklappe.

(Staatsanz., vom 29. November 1915 Nr. 379 S. 3219.)

Nach § 17 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389 ff.) ist das Driften etwa vorhandener Auspuffklappen und damit auch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe verboten.

Fahren mit
geöffneter
Auspuffklappe.

An die strenge Einhaltung dieser Bestimmung wird zum Schutze der Bevölkerung gegen unzulässige Beinträchtigung durch Fliegeralarm — da bei mangelnder Sicht das durch Driften der Auspuffklappe verursachte Geräusch des laufenden Motors mit dem Fliegergeräusch verwechselt werden kann — bei Gefahr unachtsamlicher Verletzung erinnert.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 25. November 1915.

C. Polizei- und Betriebschlussstunde.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Betriebschlussstunde für Wirtschaften, Theater und dergleichen und die Polizeistunde.

(Amts- und Anzeigblatt der Stadt Stuttgart vom 20. September 1917 Nr. 110 S. 471.)

1. Die Betriebschlussstunde im Sinne des § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 1365), für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspieltheater, Räume, in denen Schaulustungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungshäuser aller Art, dergleichen für Vereins- und Gesellschaftssäle, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der genannten Verordnung vom Ablauf der Sommerzeit, also vom 17. September an, für die Stadt Stuttgart auf abends 11 Uhr, für alle übrigen Gemeinden des Landes, soweit sie nicht in den Befehlsbereich des k. u. k. Gouvernements der Festung Ulm fallen, auf abends 10 Uhr, an den Samstagen 11 Uhr, festgesetzt.

Betriebs-
stunde und
Polizeistunde.

2. Die Oberämter werden ermächtigt, in besonders dringenden Einzelfällen Ausnahmen bis 11 Uhr zu gestatten.

3. Die Betriebschlussstunde gilt nach der Verfügung des R. stellv. Generalkommandos vom 25. Mai 1917, „Scharzung.“ Nr. 121, in allen Fällen (Abs. 1 und 2) für die Gast-, Speise- und Schankwirtschaften zugleich als Polizeistunde im Sinne der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 302) und des § 365 Str.G.B.